



Vernehmlassung zur Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG)

Eckwerte und EU-Kompatibilität der vollständigen Strommarktöffnung

Grundversorgung



 Gemäss der Revisionsvorlage zum StromVG sollen Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh weiterhin in der Grundversorgung verbleiben dürfen. Diese Wahlmöglichkeit soll berechnete Kunden vor allfälligem Preismissbrauch schützen.	 Das EU-Recht sieht die Grundversorgung als den Schutz von Kleinverbrauchern vor. Sowohl in der Richtlinie von 2009 als auch in der neusten von 2019 steht explizit, dass Haushalte "das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu wettbewerbsfähigen, leicht und eindeutig vergleichbaren, transparenten und diskriminierungsfreien Preisen haben". Die EU-Mitgliedstaaten können entscheiden, ob auch Kleinunternehmen ¹ Anspruch auf Grundversorgung haben können.
<p>➤ Die Bestimmung im StromVG, nach welcher es nach der vollständigen Strommarktöffnung die Bereitstellung der Grundversorgung geben soll, steht grundsätzlich im Einklang mit dem EU-Recht. Die Differenz zwischen den beiden Bestimmungen liegt bei der Auslegung, welche Kundengruppen Anspruch auf die Grundversorgung haben sollen. Während die EU-Richtlinie den Grundversorgungsanspruch nur auf Haushalte und optional auf Kleinunternehmen beschränkt, wird seitens des StromVG keine detaillierte Kundengruppenaufteilung vorgenommen, sondern der Jahresverbrauch von 100 MWh als Grenze formuliert. Für eine vollständige Konformität mit dem EU-Recht müsste im StromVG die Definition der Berechtigten für die Grundversorgung konkretisiert werden. Dies dürfte jedoch nicht entscheidend sein. Es wäre davon auszugehen, dass die Bereitstellung der Grundversorgung einer breiteren Kundengruppe mit dem EU-Recht konform wäre.</p>	

Einführung der Ersatzversorgung



 Mit der Revisionsvorlage wird erstmalig eine Ersatzversorgung auf der Gesetzesstufe geregelt. Die Ersatzversorgung ist nach der Strommarktöffnung nur für Kunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh vorgesehen.	 In der EU-Richtlinie wird die Ersatzversorgung nicht explizit geregelt. Die Mitgliedstaaten können einen sogenannten "Versorger letzter Instanz" benennen, verpflichtend ist das allerdings nicht. Die meisten EU-Mitgliedstaaten haben die Erstversorgung im nationalen Recht geregelt. Ein halbes Dutzend Staaten, wie z.B. Dänemark und Italien, kennen die Ersatzversorgung nicht.
<p>➤ Die im StromVG vorgesehene Ersatzversorgung für kleinere Endverbraucher ist grundsätzlich mit dem EU-Recht kompatibel.</p>	

¹ „Kleinunternehmen“ ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. -bilanzsumme 10 Mio. EUR nicht überschreitet



Verantwortung für die Grund- und Ersatzversorgung

 Gemäss der Revisionsvorlage zum StromVG soll im vollständig liberalisierten Strommarkt der lokale Netzbetreiber weiterhin für die Grundversorgung zuständig sein. Auch die Ersatzversorgung muss durch den Netzbetreiber sichergestellt werden. Der Netzbetreiber soll damit zusätzlich zu seiner Kerntätigkeit ein sicheres, zuverlässiges und effizientes Netz zu gewährleisten auch die Rolle des Lieferanten für die grund- und ersatzversorgten Kunden übernehmen.	 In der EU können die Mitgliedstaaten für die Grundversorgung einen Versorger benennen. Im europäischen Strombinnenmarkt wird dabei die Rolle des Versorgers (Stromversorger) und des Verteilnetzbetreibers aufgrund der strengeren Entflechtungsbestimmungen getrennt. Bei einem Ersatzversorger kann es sich um eine "Verkaufsabteilung eines vertikal integrierten Unternehmens handeln, die auch die Tätigkeit der Verteilung ausübt". Die Voraussetzung hierfür ist, dass die Entflechtungsanforderungen gemäss der EU-Richtlinie erfüllt sind.
<p>➤ Mit der Zuweisung der Verantwortung für die Grundversorgungsaufgabe an einen Netzbetreiber verstösst das revidierte StromVG gegen die Vorgaben des EU-Rechts. Bei der Grund- als auch Ersatzversorgung handelt es sich um Energielieferung. Die Energielieferung im liberalisierten Strommarkt muss von einem Versorger (Lieferant) und nicht vom Verteilnetzbetreiber erbracht werden. Gemäss den Vorgaben im EU-Recht müssen Verteilnetzbetreiber von übrigen Tätigkeiten komplett entflochten werden und dürften somit auch nicht die Rolle des Lieferanten übernehmen. Die Ersatzversorgung kann nur dann durch den Netzbetreiber erfolgen, wenn dieser von übrigen Tätigkeiten entflochten ist.</p>	



Entflechtung des Netzbetriebs von übrigen Tätigkeiten

 Gemäss dem aktuellen Recht (Art. 10 StromVG) muss in der Schweiz nur die buchhalterische und informatorische Entflechtung umgesetzt werden. Die Revisionsvorlage zum StromVG sieht keine Anpassungen bzw. Verschärfungen bei Entflechtungsvorgaben vor. Die Verteilnetzbetreiber müssen weiterhin weder eine rechtliche noch eine organisatorische Trennung umsetzen.	 In der EU ist die Entflechtung der Verteilnetzbetreiber hinsichtlich ihrer Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt seit 2003 Pflicht. Die Anforderungen nach einer buchhalterischen und informatorischen Entflechtung galten in der EU bereits seit 1996.
<p>➤ Die aktuellen Bestimmungen im Art. 10 StromVG genügen den EU-Anforderungen bzgl. der Entflechtungstiefe nicht. Im StromVG fehlen weiterhin Vorgaben, wonach Verteilnetzbetreiber in einem vertikal integrierten Unternehmen auch hinsichtlich ihrer Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen unabhängig sein müssen.</p>	

Preisregulierung in der Grundversorgung



<p> Die Revisionsvorlage sieht für die Grundversorgung grundsätzlich weiterhin eine Preisregulierung der Elektrizitätstarife vor. Dabei sollen kleine Endverbraucher vor Preismissbrauch geschützt werden. Die Angemessenheit der Tarife soll durch die ElCom geprüft werden. Dabei soll sie die Tarife mit anderen Preisen in der Grundversorgung sowie den übrigen Marktpreisen vergleichen.</p>	<p> Die europäischen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt sehen keine Preisregulierung vor. Die Mitgliedstaaten müssen allerdings gewährleisten, dass schutzbedürftige Kunden (v.a. Haushalte) mit Elektrizität zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Preisen versorgt werden. Diese Anforderung wurden von den Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt. Noch 2017 gab es in 13 Ländern Regulierungen bei den Energiepreisen.</p> <p>Eins der Ziele der neuen EU-Richtlinie ist die Herbeiführung von marktgestützten Strompreise für die Kunden. Die Europäische Kommission überprüft periodisch die Umsetzung der Bestimmungen. Die Kommission kann je nach Zielerreichung ein Enddatum für sämtliche Formen von Preisregulierungen vorschlagen. Das frühestmögliche Datum dafür wäre 2026.</p>
<p>➤ Die geplante Preisregulierung in der Grundversorgung würde nicht gegen das aktuelle EU-Recht verstossen. Im Hinblick auf die sich abzeichnende Abschaffung der Preisregulierung könnte entweder gänzlich auf eine Preisregulierung verzichtet werden (ohnehin ist eine solche im Falle einer vollständigen Marktöffnung fragwürdig und eher marktverzerrend), oder die Preisregulierung sollte lediglich während einer Übergangsphase Anwendung finden.</p>	









Regulierung der Produktqualität in der Grundversorgung

<p> Gemäss Revisionsvorlage muss in der Grundversorgung ein Standardprodukt aus einheimischem, erneuerbaren Energie angeboten werden.</p>	<p> Die europäischen Anforderungen zur Grundversorgung besagen lediglich, dass Kunden in der Grundversorgung Recht auf die Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität haben. Weitere Präzisierungen werden in der EU-Richtlinie nicht gemacht.</p>
<p>➤ Die offene Formulierung der EU-Richtlinie bezüglich der Stromqualität in der Grundversorgung liesse im Prinzip spezifische Vorgaben für eine Priorisierung einheimischer Herkunftsnachweisen zu. Doch die geplante Produktregulierung würde ausländische Herkunftsnachweise aus erneuerbaren Energien ausschliessen. Mit dem EU-Binnenmarkt wurde in Europa ein gemeinsamer Markt für den freien Verkehr von Personen, Gütern, Dienstleistungen und Kapital geschaffen. Hindernisse im Wettbewerb und Handelshemmnisse sollten abgebaut werden. Allen Mitgliedern soll gleichberechtigter Zugang zum EU-Binnenmarkt gewährleistet werden. Die Priorisierung des Schweizer Stroms in der Grundversorgung stellt gemäss dem Erläuterungsbericht einen Beitrag an die Förderung erneuerbarer Energien dar. Die Absicht, nur den einheimischen Strom in der Grundversorgung verwenden zu dürfen, könnte als Wettbewerbsverzerrung</p>	

ausgelegt werden, zumal ausländische Stromlieferanten bzw. -produzenten diskriminiert würden. In wie weit ein solcher Markteingriff EU-konform wäre, bleibt vorerst offen. Der Bundesrat sieht die vorgeschlagene Regel als EU-rechtlich vertretbar, da der Markteingriff minimal sei und die Grundversorgung freiwillig ist.

Wechselmöglichkeiten aus und in die Grundversorgung

 Gemäss der Revisionsvorlage zum StromVG soll für Endverbraucher in der Grundversorgung der Lieferantenwechsel nur einmal im Jahr auf den Anfang des Folgejahres möglich sein.	 Hinsichtlich der Wechselmöglichkeit macht das EU-Recht klare Vorgaben. Seit 2009 müssen Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ein Lieferantenwechsel innerhalb von drei Wochen vorgenommen werden kann. Mit der neuen EU-Richtlinie von 2019 werden Wechselfristen neu geregelt. Bis 2026 sollten Wechselvorgänge binnen 24 Stunden abgeschlossen werden können.
<p>➤ Die geplanten Wechselfristen wären mit den Anforderungen des EU-Rechts nicht konform. Die angedachte Regelung verstösst nicht nur gegen die bisherigen Bestimmungen der EU-Richtlinie von 2009, auch die neuen Anforderungen der EU-Richtlinie von 2019 bleiben unberücksichtigt.</p>	

Regelungsaspekte	Kompatibilität mit dem EU-Recht
Vollständige Marktöffnung	
Grundversorgung	
Einführung der Ersatzversorgung	
Verantwortung für Grund- und Ersatzversorgung	
Entflechtung	
Preisregulierung	
Regulierung der Produktqualität	
Wechselmöglichkeiten	

Übersicht bzgl. der Konformität der Revisionsvorlage zum StromVG mit dem EU-Recht